

1. SEPTEMBER 2023



SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT
Prävention – Intervention – Hilfe

Turn-Verein Rheinbach 1905 e.V.
Industriestraße 25
53359 Rheinbach

„Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“ (WHO, 2002)

„Bei sexuellem Missbrauch geht es um die Ausübung von Macht mit sexualisierter Gewalt. Zur Machtausübung wird Sexualität als „Waffe“ benutzt. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.“ (LSB NRW e.V.)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Formen von sexualisierter Gewalt.....	4
2.1	Grenzverletzungen	4
2.2	Sexualisiert übergriffiges Verhalten	4
2.3	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	4
2.4	Täter- und Täterinnenstrategien.....	5
2.5	Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen.....	5
2.6	Schutz in der digitalen Welt.....	5
3	Organisationsstruktur	7
3.1	Beschwerdemanagement.....	7
3.2	Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	7
3.3	Fehlerkultur.....	7
4	Risikoanalyse.....	9
4.1	Abstinenz- und Abstandsgebot.....	9
4.2	Besondere Risikobereiche	9
5	Vorbeugende Maßnahmen	11
5.1	Umgang mit Mitarbeitenden	11
5.2	Anstellungsverfahren	11
5.3	Ehrenkodex.....	11
5.4	Führungszeugnis	11
5.5	Schulungen.....	11
6	Verfahrenswege	12
6.1	Zuständigkeit.....	12
6.2	Interventionsplan	12
6.3	Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt	13
6.4	Kommunikation	14
7	Aufarbeitung und Rehabilitierung	15
7.1	Aufbereitung	15
7.2	Rehabilitierung	15
8	Evaluation und Überarbeitung	16
	Anlage 1: Fachliche Ansprech-/Beratungsstellen	18
	Anlage 2: Vordruck Gesprächsdokumentation	19
	Anlage 3: Ehrenkodex	20

1 Vorbemerkung

Innerhalb des Vereins hat eine Vielzahl an Personen besondere Pflichten gegenüber Schutzbefohlenen. Dies umfasst den unmittelbaren Sportbetrieb mit Trainer*innen, Kursleitungen, Übungsleitenden und Unterstützungspersonal aber auch administrativ tätiges Personal. Dieser Personenkreis wird im Weiteren als **Mitarbeitende** benannt.

Der Sportbetrieb in einem Verein ist besonders geprägt durch ein erlebnis- und teamorientiertes Handeln in Gruppen. Unabhängig von der Größe der Gruppe bestehen Abhängigkeitsverhältnisse („Der Trainer stellt die Mannschaft auf oder nominiert für einen Wettkampf“), personelle Vertrauensverhältnisse („Meine Trainerin ist ein Vorbild für mich, ich möchte sie nicht enttäuschen“ oder „Ich gehöre zu einem Team und wir halten zusammen“) und strukturelle Vertrauensverhältnisse („In einem Verein ist alles gut, hier bin ich/ ist mein Kind gut aufgehoben“).

Dazu kommt, dass der Sportbetrieb in einem Verein ohne Unterstützungsleistungen **Dritter** (z.B. Kuchenverkauf, Transport zu Wettkämpfen, Kostümgestaltung, usw.) nicht oder nur mit Einschränkungen durchführbar wäre.

Dies ist in einem Verein selbstverständlich und auch positiv zu bewerten. Dennoch bieten diese Aspekte Möglichkeiten für unbewussten oder sogar bewussten und gezielten Missbrauch, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen als **Schutzbefohlene** des Vereins.

Sexualisierte Gewalt stellt eine Form von Gewalt dar, die für die Betroffenen langanhaltendes Leid und Verletzungen nach sich ziehen kann.

Im Turn-Verein Rheinbach 1905 e.V. kann somit jede Person mit dem Thema sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, zum Beispiel

- durch Täter*innen im Umfeld
- als Vertrauensperson oder Ansprechperson
- als Zeuge oder Zeugin
- durch Betroffene
- als Verantwortliche*r im Verein im Rahmen der Garantenpflicht.

Dieses Schutzkonzept beschreibt, wie der Turn-Verein Rheinbach 1905 e.V. Schutzbefohlene vor sexueller Gewalt schützt, wie bei erkannter sexueller Gewalt interveniert wird und wie Betroffenen geholfen werden soll.

Ziel ist vorrangig der Schutz der Schutzbefohlenen in unserer Obhut vor Formen sexualisierter Gewalt. Wir fördern und unterstützen darüber hinaus die Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt.

Schutzbefohlene sollen ohne Hindernisse vertrauenswürdige Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt erleichtern. Verharmlosen, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie fehlende Transparenz müssen überwunden werden. Wir wollen für die Gefahren sensibilisieren.

Dieser Schutz wird nur wirksam sein, wenn wir Opfer und Beobachter sexualisierte Gewalt ermutigen, sich frühzeitig Hilfe zu suchen und an Vertrauenspersonen zu wenden.

Der Turn-Verein Rheinbach 1905 e.V. empfindet Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Kein Mensch ist aufgrund einer sexuellen Identität zu diskriminieren.

2 Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt beinhaltet viele Facetten. Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen.

Grenzüberschreitendes Verhalten ist schwer greifbar, da Grenzen personenbezogen unterschiedlich und fließend sind. So kann ein Witz zum Beispiel von jemandem als lustig empfunden werden und von jemand anderem als sexistisch.

Ziel ist es Mitarbeitende für das Thema sexualisierte Gewalt und deren Vielfalt zu sensibilisieren. Wir wollen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

2.1 Grenzverletzungen

Eigene Grenzen und die der anderen wahrnehmen: Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle. Sie können auch unabsichtlich passieren, da wir in der Regel erst einmal von unseren eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgehen. Neben der fehlenden Sensibilität können mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein.

Demnach können auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen grenzüberschreitendes Verhalten sein.

Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel geschieht übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten.

Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Alle Situationen, in denen Menschen beginnen, sich unwohl zu fühlen, können von bewussten und unbewussten Übergriffen geprägt sein.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammen. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können auch Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexueller Missbrauch sein. Dieser Punkt ist strafrechtlich relevant und wird bei Anzeige etc. von der Staatsanwaltschaft zwingend verfolgt.

2.4 Täter- und Täterinnenstrategien

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig sind die zu den Täter*innen nahestehende Personen. Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im sozialen Nahraum der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen statt.

Sexualisierte Gewalt durch Jungen/Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen/Frauen. Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen/Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind.

Sexualisierte Gewalt passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind. Täter*innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihr Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten.

Oftmals fehlen ihnen ein eindeutiges Unrechtsbewusstsein und die Empathie, sich in ihre Opfer hineinzusetzen. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung ihre Macht- und Autoritätsposition aus und missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen.

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter*innen ein und stärkt die Schutzbefohlenen. Deshalb wollen wir - soweit es uns möglich ist – Orte und Strukturen schaffen, die potenziellen Täter*innen keinen Raum bieten.

2.5 Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, andere von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt mit Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingeredeter Schuld. Insbesondere wenn Täter*innen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt.

Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Zwischen Betroffenen und Täter*innen besteht immer ein Machtgefälle.

Grundsätzlich ist immer dann besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

2.6 Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die Generation Selfies und die sogenannten ‚digital natives‘ enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben aller Menschen. Vorbilder wie Spitzensportler*innen nutzen soziale Medien und posieren oftmals in knapper Kleidung, dies kann zu einer Normalisierung dieses Verhaltens und somit einem unkritischen Umgang mit eigenen oder fremden Darstellungen führen.

Die meisten gehen ungehemmt mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und verändern zudem das Beziehungsleben. Diese fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter*innen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbaren und ungestörten Zugang zu ihren potenziellen Opfern.

Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt bewusst, dennoch sind wir uns auch der Grenzen dieses Konzeptes bewusst. Dennoch bedarf dieser Aspekt auch in einem Sportverein besonderer Bedeutung und Beachtung.

3 Organisationsstruktur

Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei dem oder der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Verfahrenswege zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt sind durch das Konzept geregelt.

3.1 Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens entgegenwirken.

Beschwerden werden von dem/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, der jeweiligen Stellvertretung und den benannten Vertrauenspersonen (Ansprechpersonen) schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft (siehe 6.2).

3.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernstesten Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruiieren und zu implementieren.

Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben. Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, in der Regel nicht die von der Organisation bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selbst aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer eine der benannten Ansprechperson zu informieren.

3.3 Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir im Verein einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Suche nach den Ursachen ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Der Verein hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

4 Risikoanalyse

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, Stärken, Schwachstellen und Risikobereiche im Verein zu erkennen und die Mitarbeitenden dafür zu sensibilisieren.

Einige Risiken (zum Beispiel bei körperlichen Kontakten im Übungs- und Wettkampfbetrieb) sind nicht gänzlich zu vermeiden. Wichtig ist, dass eine klare Haltung bezüglich unvermeidlicher Risiken vorherrscht. Zudem sollten Mitarbeitende sich dieser Risiken bewusst sein und diese in regelmäßigen Abständen thematisieren.

4.1 Abstinenz- und Abstandsgebot

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

Ebenso stehen sie aber auch in der Pflicht ein Abstinenz- und Abstandsgebot einzuhalten, auch wenn das Gegenüber dieses anders bewertet und darauf verzichtet, oder es einschränkt. Die Grenze zwischen notwendiger Distanz und fürsorglichem Verhalten (Gemeinsames Jubeln nach einem Erfolg, Trösten bei Misserfolg) ist dabei kaum zu definieren und erfordert situationsbedingtes, achtsames Verhalten der Mitarbeitenden und Dritter.

4.2 Besondere Risikobereiche

In einem Sportverein sind folgende Bereiche u.a. von besonderer Bedeutung und verdienen entsprechende Beachtung:

- Die Nutzung von Umkleide- und Wasch-/Duschräumen.
Der Zugang zu diesen Räumen durch Mitarbeitende und/oder Dritte ist geeignet bereits Grenzverletzungen zu begehen. Daher ist hier mit klaren Regelungen und Absprachen mit den Schutzbefohlenen sowie mit klaren Zugangsregelungen das Risiko so weit wie möglich auszuschließen.
Umkleiden sind immer nur gleichgeschlechtlich zu nutzen. Optimal wäre es, wenn Kinder und Erwachsene nicht gleichzeitig die Umkleiden benutzen. Duschen sind grundsätzlich von den Kindern nur allein, nie mit Erwachsenen, zu nutzen.
Müssen Aufsichtspersonen eine Umkleide betreten, so geschieht dies immer nur nach vorheriger Ankündigung (klopfen, Hinweis „Ich komme jetzt rein“). Zusätzlich sollte immer eine dritte Person anwesend sein („Drei Personen Prinzip“).

Handys und Mobiltelefone, besonders mit Kamera, sind in Duschen und Umkleiden tabu und sollten auch in der Sporthalle ausgeschaltet sein, mindestens aber in der Sporttasche gehalten werden.

- Trainings- und Wettkampfbetrieb
Einzeltraining (allein in einer Halle/Raum) widerspricht ebenfalls dem „Drei Personen Prinzip“. Hier muss eine dritte Person (andere Kinder, Eltern etc.) anwesend sein.

Die Wertevermittlung ist eine zentrale pädagogische Aufgabe der Sportvereine. Auch im Hinblick auf Gesten und verbaler Äußerungen aus dem Kontext sexualisierter Gewalt muss verzichtet werden; bei Gebrauch sind sofortige Konsequenzen angezeigt. Auch Nominierungen für Wettkämpfe können Grenzverletzungen Vorschub leisten; sie sollten deshalb möglichst objektiv und transparent sein. Das gilt vor allem im Leistungsbereich.

- Körperkontakte im Übungs- und Wettkampfbetrieb zwischen den Schutzbefohlenen.
Hierbei ist zumindest grenzverletzender Körperkontakt möglich und kaum zu vermeiden. Alle Beteiligten (Mitarbeitende und Schutzbefohlene) sind zum achtsamen Umgang

aufgefordert. Gegen erkanntes oder gemeldetes bewusstes Handeln ist unverzüglich einzuschreiten.

- Körperkontakte im Übungs- und Wettkampfbetrieb durch Mitarbeitende.
Der Sportbetrieb erfordert z.B. Hilfestellungen oder Sicherungsgriffe durch Mitarbeitende. Diese können grenzverletzend wirken oder so empfunden werden. Trainingssituationen, die das Berühren der Kinder erfordern, sollten vorab mit Eltern und Kindern abgesprochen werden; vor jedem Kontakt sind die Kinder noch einmal darauf hinzuweisen, dass sie die Berührung auch ablehnen dürfen.
Es empfiehlt sich, Eltern oder Erziehungsberechtigten, z.B. bei Informationsveranstaltungen, über Art und Notwendigkeit möglicher Körperkontakte zu informieren.

Weiterhin kann sich durch eine besondere Vertrauensstellung körperlicher Kontakt ergeben, spontan und anlassbezogen (siehe 4.1) aber auch durch bewusstes Handeln (z.B. Umarmung, Küsschen bei Siegerehrungen). Insbesondere der letzte Fall kann durch unbedachtes Handeln als grenzverletzend wahrgenommen werden. Das eigene Verhalten ist somit immer kritisch zu überprüfen und der körperliche Kontakt ist grundsätzlich zu unterlassen. Von einem stillen Einverständnis des Gegenüber ist nicht auszugehen. Ebenso ist eine mögliche Zustimmung aufgrund einer vorherigen Frage nicht als ehrlich gemeinte Antwort zu verstehen, da in der Situation (ggf. in der Öffentlichkeit) der Ehrende nicht zurückgewiesen werden soll.

- Fahrten zu Sportveranstaltungen.
In der Regel werden für die Fahrten zu Veranstaltungen/Wettkämpfen, Fahrgemeinschaften gebildet. Neben Mitarbeitenden werden hier auch Dritte als Fahrer mit ihren Fahrzeugen eingesetzt. Damit kann die Situation der räumlichen Nähe von Schutzbefohlenen mit Dritten in einem abgeschlossenen Raum (Fahrzeug) ohne Kontrollmöglichkeit von Mitarbeitenden entstehen. Dem Verein ist bewusst, dass dieser Einsatz Dritter wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung des Sportbetriebs ist und in der weit überwiegenden Anzahl unproblematisch ist. Ein Risiko kann dennoch nie ganz ausgeschlossen werden. Daher ist es auch hier immer eine besondere Achtsamkeit erforderlich. Allein mit einem Kind im Auto widerspricht dem „Drei Personen Prinzip“; es gibt keine Kontrolle. Nach Möglichkeit sollte man auf solche Fahrten verzichten, im Notfall aber deutlich mit allen Beteiligten genaue Absprachen treffen.
Ablehnungen Schutzbefohlener zur Mitfahrt bei bestimmten Personen sind zwingend zu beachten.
- Allgemeine Veranstaltungen
Ein Sportverein, die Mannschaft, das Team führen auch Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Sportbetriebs durch. Diese erfolgen meistens in einer Atmosphäre außerhalb der eigentlichen Strukturen und Hierarchien. Dies entbindet alle Beteiligten, aber insbesondere nicht die Mitarbeitenden, von ihren Pflichten und ihrer Verantwortung im Umgang miteinander. Dies ist allen Beteiligten im Vorfeld deutlich zu machen. Unabhängig davon, ob es sich um eine offizielle Veranstaltung des Vereins, des Teams etc. oder ein spontanes Miteinander, ggf. auch nur mit Teilen der Mannschaft, handelt, die gültigen Regelungen wie Ehrenkodex und Schutzkonzept gelten weiterhin.

Jeder Mitarbeitende muss sich bewusst sein, dass Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauensstellungen immer bestehen, nicht nur im unmittelbaren Sportbetrieb.

Es handelt sich hierbei um ausgewählte Bereiche für die Sensibilisierung. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Problem-/Risikobereiche zu identifizieren und Handlungsweisen zu entwickeln. Die Risikoanalyse ist daraufhin regelmäßig weiterzuentwickeln und fortzuschreiben.

5 Vorbeugende Maßnahmen

5.1 Umgang mit Mitarbeitenden

- Dieses Schutzkonzeptes ist von allen Mitarbeitenden in ihrem Aufgabenbereich umzusetzen.
- Alle Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Der Ehrenkodex des Vereins ist von allen zu unterzeichnen.
- Der Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor.

5.2 Anstellungsverfahren

Ein Bestandteil von Vorstellungsgesprächen ist der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung des Ehrenkodex wird auf die erwartete Teilnahme an Schulungen hingewiesen.

Potenzielle Täter*innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Den Bewerber*innen sollte im Verlauf des Anstellungsverfahrens bewusst sein, dass der Verein mit grenzwahrenden Standards gegen sexualisierte Gewalt arbeitet.

5.3 Ehrenkodex

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex (Anlage 3), der als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang dient.

5.4 Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden im Verein legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden.

Rechtskräftig verurteilte Personen bezüglich Straftaten nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 184j, 184k, 184 l 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches sind grundsätzlich von einer Tätigkeit auszuschließen.

Die beauftragte Person/beauftragten Personen im Verein sehen die erweiterten Führungszeugnisse ein, führen eine Übersicht gem. der Datenschutzverordnung und veranlassen die erneute Vorlage nach spätestens drei Jahren.

5.5 Schulungen

Schulungen werden auf der Ebene des Landesportbundes oder des Kreissportverbandes angeboten. Die Kosten übernimmt der Verein. Für beruflich Mitarbeitende ist die Teilnahme an den Schulungen Arbeitszeit.

6 Verfahrenswege

Im Folgenden verankern wir die grundlegenden Verfahrensregelungen, die Zuständigkeiten und die einzubindenden Strukturen.

6.1 Zuständigkeit

Bei einem Vorfall liegt die Zuständigkeit beim Gesamtvorstand.

6.2 Interventionsplan

Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Ansprechperson des Vereins. Alle Mitarbeitenden müssen über die Ansprechperson informiert sein (<https://tv-rheinbach.de/praevention/>).

Ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitende, die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommen haben, sollten sich ausdrücklich an die Ansprechperson wenden oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung des Verdachts an entsprechende Beratungsstellen (Anlage 2).

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Ziele der Intervention:

- Der nachhaltige Schutz der betroffenen Person
- Die zügige Klärung des Verdachts
- Das Angebot angemessener Hilfen für alle beteiligten Personen.

Das Verfahren ist abhängig von den Gewaltverhältnissen und den Rahmenbedingungen. Es gibt keinen „goldenen Weg“, jede Fallkonstellation ist individuell.

Es gibt zwei Konstellationen, in denen es zu Gesprächen über Gewalterfahrungen mit Betroffenen kommen kann:

Ungeplante Gespräche (spontane Angaben des Betroffenen).

Die Person kommt bereits mit der Absicht sich mitzuteilen und wendet sich die Person, die sie für eine geeignete, vertrauenswürdige Ansprechperson hält.

Die Hauptaufgabe ist, die Absicht zu unterstützen und der Person den nötigen Raum zu geben, um über Erfahrungen zu berichten.

Das Gespräch sollte sofort geführt werden, sofern es die Bedingungen zulassen.

Falls nicht unmittelbar möglich, auf einen späteren Zeitpunkt am gleichen Tag verschieben und der Person dies erklären.

Für die Gesprächsführung in dieser in der Regel überraschenden Situation gilt:

1. Ruhe bewahren
2. Zuhören und Glauben schenken.
3. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
4. Verdachtsmomente dokumentieren und sammeln (siehe 6.3 und Anlage 3)
5. Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren.
6. Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen, altersgemäß Folgemaßnahmen absprechen.
7. Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten.
8. Keine Informationen an beschuldigte Person(en).
9. Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstelle suchen.
10. Vereinsinternes Vorgehen gemäß vereinspezifischem Schutzkonzept.

Geplante Gespräch (Befragungen)

Es werden Befragungen durchgeführt, um einen Verdacht abzuklären. Diese sind immer, möglichst mit einem Interventionsteam, vorzubereiten und ggf. ist professionelle Unterstützung zu nutzen. Die Ansprechperson ist immer einzubinden. Eine zu frühe Offenlegung einer Vermutung bzw. von Detailangaben kann den Schutz des Betroffenen* gefährden.

6.3 Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt

Entsteht ein Verdacht von sexualisierter Gewalt ist dieser detailliert zu dokumentieren. Äußerungen sind möglichst wörtlich zu notieren (siehe Anlage 3).

Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Ansprechperson im Verein zu wenden und/oder weitere fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen (siehe Anlage 2). Die Ansprechperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, bei der Ansprechperson
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII und mit einem Interventionsteam.
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen.
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige.
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden.
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin.
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts für die Öffentlichkeit.
- Aufarbeitung nach einem Vorfall.
- Rehabilitierung.

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.

- Bei latenter Gefährdung sind Schutzbefohlene zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.
 - Räumliche Trennung.
 - Kontrolle der Einflussnahme auf den Betroffenen durch die Täter*innen.
 - Angaben der Betroffenen nicht/nur zum Teil offenlegen.
- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, Schutzbefohlene gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung

Sofern es nicht um einen Verdacht gegen Mitarbeitende oder Schutzbefohlene geht, sollte ein Verdachtsfall zum Beispiel im Team offen thematisiert werden. Ziel ist Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall unter Einbeziehung des geschäftsführenden Vorstandes und möglichst einer erfahrenen Fachkraft

besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen. Im Verdachtsfall ist umgehend die Ansprechperson zu informieren. Ansonsten gilt der bereits aufgezeigte Ablauf sinngemäß.

6.4 Kommunikation

Neben einer positiven Fehlerkultur wollen wir eine wertschätzende, enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur fördern. Ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine offene, wie auch transparente Kommunikation haben eine identitätsstiftende Wirkung. Sie schützt und stärkt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie Mitarbeitende. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung und zur besseren Wahrnehmung von Verdachtsmomenten.

In einem Fall sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Die Kommunikation erfolgt mit dem Ziel, nichts zu vertuschen und weder Fürsorgepflicht noch Datenschutzvorschriften zu verletzen.

An die folgende, einfache Kommunikationsstruktur sollten sich alle halten.

- Externe Kommunikation: Die alleinige Ansprechperson ist der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands.
- Interne Kommunikation: Die Kommunikation und Information nach innen erfolgt ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand, die Ansprechperson oder beauftragte Personen.

Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seinen Aspekten zu äußern und auf den Vorsitzenden zu verweisen. Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

7 Aufarbeitung und Rehabilitation

Um weitere Schäden zu vermeiden ist es für uns unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, eine Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

7.1 Aufbereitung

Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

7.2 Rehabilitation

Ist eine Person zu Unrecht sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden.

Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten.

- Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.
- Hat ein Kind/ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen.
- In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Gegebenenfalls Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege zu finden und angemessene Maßnahmen zu treffen um die Betroffenen um Entschuldigung zu bitten und zu rehabilitieren.

Der zu Unrecht Beschuldigte ist im Kreis derer zu rehabilitieren, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurden.

8 Evaluation und Überarbeitung

Der Turn-Verein Rheinbach 1905 e.V. unterzieht dieses Schutzkonzept hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels der regelmäßigen Überarbeitung.

Anlagen

Anlage 1: Fachliche Ansprech-/Beratungsstellen

Anlage 2: Vordruck Gesprächsdokumentation

Anlage 3: Ehrenkodex

Anlage 1: Fachliche Ansprech-/Beratungsstellen

WO BEKOMME ICH UNTERSTÜTZUNG?

NEU!

Fachberatungsstellen (Beispiele)

Kinder- und Jugendtelefon
116111
Nummer gegen Kummer
unterstützt durch die Deutsche Telekom

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsoffern.
Opfertelefon & Onlineberatung
Bundesweit. Kostenfrei. Anonym.
7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr unter 116 006

Dorota Sahle, Mandy Owczarzak & Koordinierungsstellen
Schweigen schützt die Falschen
Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt
QUALITÄTSBÜNDNIS SPORT NRW

Jugendliche beraten Jugendliche
anonym und kostenlos erreichbar: montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter 0800 – 111 0 333

em@il-Beratung
www.kunstmuseums.de

kein täter werden
PRÄVENTIONSMITZWECK
www.kein-taeter-werden.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
anonym und kostenlos
www.ausrufen-hilft.de

Elmar Lumer
Rechtsberatung
Beantragung über LSB

Ladenburger & Lörsch
Rechtsanwältinnen (extern)
Tel: 02 21 / 97 3128-54
Mail: info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

N.I.N.A. Hilfetelefon
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Lokale (Fach-) Beratungsstellen
✓ Kinderschutzbund
✓ Jugendämter
✓ Mädchen-/ Jungenberatungsstellen

77 | Qualitätsbündnis (Kurz&Gut Seminar)

WO BEKOMME ICH UNTERSTÜTZUNG?

Weitere Informationen & Anlaufstellen



Landesfachstelle PSG.NRW

www.psg.nrw/ueber-uns/#anker

AJS – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz für NRW

www.ajs.nrw/sexualisierte-gewalt/

78 | Qualitätsbündnis (Kurz&Gut Seminar)

Dokumentationsbogen

Ein Erstgespräch sollte auf jeden Fall dokumentiert werden, um eine schnelle Intervention zu unterstützen.

Folgende Punkte sollten protokolliert werden:

- Wer hat wen informiert?
- Datum, Uhrzeit des Gesprächs.
- Teilnehmer des Gesprächs.
- Wer ist betroffen?
- Wer wird beschuldigt?
- Wie ist der Sachverhalt? Vermutung oder Mitteilung eines Übergriffes / Missbrauchs?
- Was ist passiert?
- Welche Absprachen werden getroffen?
- Sind bereits andere Personen / Stellen involviert?
Sollen andere Stellen hinzugezogen / informiert werden?
- Einschätzung / Bewertung des Gesprächs.

Anlage 3: Ehrenkodex

Wir verpflichten uns,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischen-
- menschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen
- Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Ver-
- halten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.